Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt I: Kinderhaus - Pestalozzistraße / Feldstiegenkamp

1. Soweit keine hinteren Baulinien bzw. Baugrenzen festgelegt sind, gilt allgemein eine Bebauungstiefe bis zu 12 m.

2. Das Flurstück 111 der Flur 90 ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (§ 9 (1) 15 BBauG).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe